Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

I. Abtheilung. Die Controversfrage über gemischte Ehen (Aktenstücke von 1838-1841)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

I. Abtheilung.

Die Controversfrage über gemischte Ehen.

(Aktenstücke von 1838 — 1841.)

§. 1.

Erste Communication der kirchlichen Behörde mit der Regierung.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4072. Freiburg, den 22. Juni 1838.

Es werden reproducirt die Akten über die gemischten Ehen.

Beschluß.

An das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium d. J., Kathol. Kirchensection, ist zu erlassen.

Wir wenden uns confidentiell, und mit jener unumwundenen Aufrichtigkeit, welche sich Stellen in folgewichtigen Angelegenheiten des Staates und der Kirche schuldig sind, an eine Hochpreisliche katholische Ministerialsection, um in Dienstfreundschaft mit Wohlderselben einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisciplin mit dem, was im Großherzogthum Baden gebräuchlich ist, auszugleichen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zuvörderst bemerken wir ausdrücklich, was wohl ohne unsere Bemerkung bekannt ist, daß wir uns dieses Gegenstandes wegen in einer peinlichen Lage befinden. Es hat nämlich bei Eingehung gemischter Ehen seit einiger Zeit auch in unserer Erzdiöcese sich eine Praxis zu entwickeln begonnen, welche gegen die katholischen Kirchengesetze läuft. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung gemischter Ehen ist in einer Reihe von Concilienschlüssen und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen.

Gegen die neuere Praxis sind in verschiedenen Kirchentheilen Bedenken laut geworden; und die Gewissen fühlten sich beunruhigt. Unser in Gott ruhende Herr Erzbischof erhielt von dem Oberhaupt unserer Kirche 16 Tage vor seinem Tode über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen eine Vorschrift, welche wir in Abschrift beizulegen uns beehren. *

Durch das Kölner Ereigniß ist die Welt, wie die Kirche, auf die neuere Praxis, und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisciplin, allgemein aufmerksam geworden. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchenoberhauptes läßt sich nicht ignoriren.

Da nun die erwähnte neuere Praxis — welche sich theils stillschweigend, theils unter Bedenken, theils unter Widersprüchen zumal in einigen Theilen Deutschlands immer mehr und mehr durchzubilden schien — mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste — insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. — im Widerspruch steht, und dieser Widerspruch weltkundig ist, so würden wir aus der Kircheneinheit herausfallen, wenn wir in unserer Erzdiöcese diese neuere Praxis sich fortbilden ließen. Was bisher ein unbestimmter Zustand war, könnte nun zu den Anfängen einer bewußten Kirchenspaltung führen, und auch die politische Ruhe gefährden. Einer Kirchenspaltung, sowie den Störungen politischer Ruhe vorzubeugen, sind wir vor Gott durch Gewissen und Amt verpflichtet.

Auch der Staatsbehörde sind kirchliche Spannungen wegen ihrer Rückwirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse zuwider. Wir werden uns daher wohl nicht irren, wenn wir dafür halten, eine Anregung zu confidentieller Berathung über diesen Gegenstand sei selbst einer hohen Staatsbehörde nicht unerwünscht. Um so mehr halten wir diese Anregung für angemessen, da vorauszusehen ist, daß dieses

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

in öffentlichen Blättern allgemein angeregten Gegenstandes wegen vielleicht eine epistola encyclica an alle Bischöfe der katholischen Kirche ergehen könnte, welche die durch so viele Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen bestimmte alte Kirchendisciplin auf's neue einschärfen wird.

Um nun den der Kirche wie dem Staate immer unangenehmen Mißverständnissen und Spannungen — von denen die Gemüther nicht frei sind, oder nicht frei bleiben würden — zur rechten Zeit zuvorzukommen, glauben wir unsere doppelte Pflicht gegen unsere Kirche sowohl als gegen unsern Staat zu erfüllen, indem wir die Einlenkung der neuen Praxis in die der katholischen Kirchengesetze bei gemischten Ehen beginnen. Vertrauensvoll machen wir von diesem unserm Vorhaben, wozu wir uns vor Gott verpflichtet fühlen, unserer Staatsbehörde die aufrichtige Anzeige. Indem wir dieses thun, sind wir der festen Ueberzeugung, die höheren und höchsten Staatsbehörden werden in unserer Anzeige unser Pflichtgefühl für unsern Staat gerne und billigend anerkennen; — und uns über die Weise der Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht wohlwollend mit ihrer Weisheit sowohl, als mit ihren dadurch etwa nothwendig werdenden Verordnungen, resp. Erläuterungen der Staatsgesetze, entgegenkommen.

Um von dieser Weisheit der Staatsmänner unseres Großherzogthums uns die Auslegung der Staatsgesetze, wo diese in Ehesachen an die Kirchengesetze eng und scharf angrenzen, in jener Weise geben zu lassen, welche zur Beruhigung der Gewissensfreiheit der Katholiken das Kirchengesetz neben sich bestehen läßt, — haben wir noch keinen Schritt gethan, wodurch im Punkte der gemischten Ehe das, was uns unumgänglich nöthig scheint, bewirkt werden soll.

Dieses uns unumgänglich nöthig Scheinende ist — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an unsern Klerus.

Dieser Republikation glauben wir die von den Kirchenoberhäuptern Pius VIII. und Gregor XVI. gegebenen Entscheidungen zu Grund legen zu müssen, indem namentlich in demjenigen, was an die königl. preußischen und königl. bairischen Regierungen ergangen ist, die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland in besondere Berücksichtigung genommen sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

In unserer oberrheinischen Kirchenprovinz haben wir schon Vorgänge einer solchen Republikation der katholischen Kirchendisciplin. Das bischöfliche Domkapitel in Fulda hat, wie aus öffentlichen Blättern allgemein bekannt ist, schon unter dem 21. April 1837 durch ein Circulare an sämmtliche katholische Pfarrer und Seelsorger in der Diöcese Fulda, kurhessischen Antheils, die Grundsätze unserer Kirche bei Eingehung gemischter Ehen wieder eingeschärft. — Ebenso melden öffentliche Blätter, daß zwischen dem bischöflichen Ordinariate Mainz und dem Großherzogl. Hessischen Ministerium eine Uebereinkunft abgeschlossen worden seie, worin Folgendes bestimmt wurde:

„Bei gemischten Ehen bleibt es

1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder der andern Confession trauen zu lassen;

2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen, oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche);

3) im Fall der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu proklamiren und den Proklamationsschein, aber nicht Dimissorialien, auszustellen." —

Es belebt uns die zuversichtliche Hoffnung, unsere hohe Landesregierung, welche mit der Großherzogl. Hessischen Regierung über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz Uebereinkünfte getroffen hat, werde der Kirchenbehörde ihrer katholischen Unterthanen wohl eben so väterlich dasjenige öffentlich zugestehen, was anderwärts als die Rechte des Staates und die Principien der Kirche mit gleicher Gerechtigkeit berücksichtigend anerkannt worden ist. —

Die Punkte, welche in unsere Republikation der Kirchendisciplin aufzunehmen wären, dürften nun folgende sein:

1) Der katholische Seelsorger hat dem bei ihm erscheinenden katholischen Brauttheil, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, im Geiste der Liebe davon abzurathen.

2) Beharrt derselbe darauf, seine vorhabende gemischte Ehe einzugehen, so hat der Seelsorger demselben die Gewissenspflicht des Katholiken, alle seine Kinder in seiner Confession zu erziehen, und diese Kindererziehung gesetzlich sicher stellen zu lassen, in der Liebe und Geduld Christi vorzustellen.

3) Kann der Pfarrer diese katholische Kindererziehung nicht erwirken, so hat er — wenn die Brautleute auf ihrem Ehevorhaben

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

beharren — die Proklamation vorzunehmen, und wenn kein Hinderniß entdeckt wird, den Proklamationsschein auszustellen.

4) Verlangen die Brautleute von dem katholischen Pfarrer ausdrücklich die Einsegnung der Ehe, so kann derselbe diesem Verlangen im Falle der akatholischen Kindererziehung nicht entsprechen. Aber er darf und soll — wenn die Brautleute dies weitere Verlangen stellen — durch die assistentia passiva als testis qualificatus et authorizabilis excluso omni ritu catholico — durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung der Ehe assistiren, und sodann die auf eine solche Weise vor ihm geschlossene gemischte Ehe in die Trauungsmatrikel eintragen.

5) Würde aber ein Brautpaar diese assist. pass. nicht verlangen, sondern sich nur bei dem evangelischen protestantischen Pfarrer ehelich verbinden wollen, so steht es nicht in der Gewalt des katholischen Pfarrers, dieses zu hindern; es erkennt auch die katholische Kirche eine solche Ehe für eine wahre und gültige Ehe an.

6) Wegen der bei gemischten Ehen gebräuchlichen Dispensation hat sich jeder Pfarrer an seinen Erzbischof zu wenden."

Aus diesen Punkten, welche wir in die Republikation ausdrücklich aufnehmen müssen, wird eine hohe Staatsbehörde ersehen, daß wir die strengere Vorschrift der römischen Poenitentiaria vom 19. Januar 1836, welche an unsern in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassen wurde, so deuten, wie sie nach unsern Landesgesetzen ausführbar ist, und nach anderen, milderen päpstlichen Entscheidungen gedeutet werden darf.

Der Hauptpunkt in dieser Republikation, welcher anderwärts so großen Gegensatz hervorgerufen hat, ist unstreitig die Verweigerung der Ehe-Einsegnung, im Falle der akatholischen Kindererziehung.

Da in diesem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchendisciplin wie durch die neuen päpstlichen Entscheidungen so entschieden als unerlaubt erklärt wird, so würden wir unsere Pflicht als katholische Kirchenbehörde gänzlich außer Acht lassen, — somit alles Zutrauens des Staats wie der Kirche unwürdig werden — wenn wir diese Ehe-Einsegnung fernerhin gestatteten.

Es ist unseres Wissens auch nicht die Absicht der höchsten Regenten und Staatsbehörden Deutschlands, in dieser Gewissenssache den katholischen Kirchenbehörden, oder einzelnen katholischen Pfarrern Zwang anthun zu wollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Wir erlauben uns hier, die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen, dessen Gerechtigkeit unsere Zeit rühmt, in Erinnerung zu bringen, Höchstwelcher durch eine Cabinetsordre zur Beruhigung der Gemüther über die Kölner Angelegenheiten bekannt machen ließ:

„Es scheine hier Alles auf einem Mißverständnisse zu beruhen, das Se. Majestät zur Beruhigung der katholischen Oberhirten beseitigen wolle. Allerhöchstsie haben die Convention nie anders verstanden, als daß Niemanden ein Gewissenszwang auferlegt werden solle. Sei mithin die katholische Partei nicht zu vermögen, jene Erklärung wegen der Kindererziehung zu geben, so dürfe jene allerdings, nach dem päpstlichen Breve, durchaus deßhalb mit keinen geistlichen Censuren belegt werden; doch solle auch der katholische Priester nicht gezwungen sein, die Handlung nach katholischem Ritus zu vollziehen; sondern dann bleibe es der etwa sich verletzt fühlenden Partei überlassen, sich beschwerend beim Bischof zu melden, der definitiv in der Sache zu entscheiden habe, wonach sich der Priester sowohl wie der zu Trauende richten müßten. So allein ließe sich, ohne daß Jemand sich zu beklagen hätte, die zur Herstellung einer geregelten Ordnung erlassene Instruktion in Anwendung bringen, und wollte Se. Majestät es nur einem Mißverständnisse zuschreiben, wenn man sie hin und wieder bisher anders ausgelegt habe."

Diese Erklärung wiederholten auch Se. Excellenz der Herr Cultusminister von Altenstein in einem veröffentlichten Schreiben an den Herrn Weihbischof und Generalvikar Günther zu Trier vom 19. Februar 1838:

„Es sei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung gemischter Ehen durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sei denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesetzen des Staats über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und mit

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Religion nicht vereinbar sein würde. Bescheidene Erkundigungen seien jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten; und glaube derselbe, die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diöcesanbischof, bei dessen Ausspruch es dann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden statthaben soll. Es liege in dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Bischöfe, daß letztere durch möglichst milde Auffassung des Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen dem Geiste der diesen Gegenstand betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 treu bleiben; und diese ist es, die Se. Majestät von den Bischöfen erwarten, ohne übrigens in der Auffassung einzelner Bestimmungen der, zu jener Uebereinkunft gehörigen Instruction, die dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, dieselben einengen zu wollen."

Wir irren wohl nicht, wenn wir diesen Geist der Gewissensfreiheit auch in den Großherzoglichen Badischen Ehegesetzen erblicken. Die Eheordnung für das Großherzogthum Baden sagt im §. 2 ausdrücklich „Kirchlichkeit der Ehe":

„Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten,"

und dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit liegt auch dem Schluß des §. 17 zu Grund, wo zur Wiederverheirathung der Geschiedenen auch ein Erlaubnißschein ihrer Kirchenobrigkeit verlangt wird, indem nicht zugegeben werden könne, daß Jemand zu einer Ehe schreite, die gegen die Grundsätze seiner Kirche so stark anstoße, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann.

Ganz buchstäblich, und in unläugbarer Klarheit ist diese Gewissensfreiheit in Beziehung auf die eheliche Einsegnung im §. 19 ausgesprochen. Darin wird zuerst der Begriff der Trauung als Staatshandlung aufgestellt: „Die Trauung selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestättigung und Beurkun-

dung des Pfarrers (oder Rabiners), daß eine freie Einwilligung zweier Leute zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sei." Hierauf kömmt die Rede auf die Ritualvorschriften jeglicher Confession bei der Ehe-Einsegnung, und es wird ausdrücklich und in unbeschränkter Allgemeinheit verordnet:

> „daß mit Umgehung der eigentlichen Einsegnung der Pfarrer die sogenannte Trauung verrichte, wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, blos mittelst der Befragung über Dasein, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seien, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes als theilhaftig erkläre."

Hiermit ist auch im Einklang der §. 60 der Eheordnung, welcher für solche Fälle ausdrücklich den Pfarrern erlaubt, „daß sie die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammengeben."

Nach dem Grundsatz: lex posterior derogat priori — müssen wir aus diesem §. 19 der unter dem 15. Juli 1807 herausgekommenen Ehe-Ordnung dem III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 die genauere Deutung geben, welches letztere unter Nr. III. bei gemischten Ehen ausdrücklich verordnet, daß, wenn der eine Ehegatte zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlange, so habe dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich zu vollziehen.

Da nun im Context dieses Paragraphen des III. Organisations-Edicts zuvor gesagt ist, daß nur im Falle „nicht vorhandener oder gehobener kirchlicher Hindernisse", wenn der weltliche Trauschein vorhanden ist, die Einsegnung geschehen dürfe, — da ferner die später erschienene Ehe-Ordnung in dem angeführten §. 19 für den Fall, wo die kirchliche Trauung Anstände hat, die Gegenwart des Pfarrers als Priesters gar nicht verlangt, sondern nur als Staatsbeamten dem Geiste nach dasjenige verordnet, was wir in unserer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Kirchensprache „assistentia passiva parochi“ nennen; — da endlich der angeführte §. 19 und 60 der Ehe-Ordnung bei einer solchen Amtshandlung des Pfarrers als Staatsbeamten ihn sogar ausdrücklich zu der positiven Erklärung veranlaßt: — diese vor ihm jetzt eingegangene Ehe sei „ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe“ eingegangen, — — so ist nun klar, daß hinsichtlich der Frage über die Verweigerung der kirchlichen Ehe-Einsegnung zwischen den Entscheidungen unserer Kirchen-Oberhäupter und der Großherzoglichen Badischen Ehe-Ordnung kein Gegensatz sich vorfinde.

Es will uns fast bedünken, als sei die neuere von den Päpsten verworfene Kirchenpraxis auch aus einem Irrthum über den Buchstaben und Geist des Staatsgesetzes entstanden.

Außer Zweifel dürfte es nämlich sein, daß diese neuere Kirchenpraxis über die Einsegnung gemischter Ehen bei akatholischer Kindererziehung unter Beunruhigung der Gewissen sich größtentheils nur deßwegen zu gestalten, und immer mehr und mehr geltend zu machen versuchte, — weil man dafür hielt, die ältere Kirchenpraxis mit ihren Concilienbeschlüssen und päpstlichen Entscheidungen stehe mit den neuern Staatsgesetzen im Widerspruch: — was nun aber in unserm Großherzogthum Baden nach der Ehe-Ordnung vom Jahr 1807 §. 19 durchaus der Fall nicht ist.

Einer höhern Staatsbehörde die Auslegung ihres Gesetzes geben zu wollen, sind wir weit entfernt. Nur stellen wir das ergebenste Ansuchen, Hochdieselbe wolle sich daraus, wie wir das Staatsgesetz verstehen — und seinem Buchstaben und Geist nach verstehen müssen — gefällig überzeugen, daß wir die hie und da in öffentlichen Blättern angedeutete Meinung hinsichtlich unserer vorhabenden Republikation nicht theilen können, die Meinung nämlich: als würden durch eine Zurückführung auf die fragliche alte Kirchendisciplin die Staatsangehörigen zum Mißtrauen gegen Staatsgesetze und Umgehung derselben aufgeregt.

Fänden wir unser Staatsgesetz mit unserer Kirchenlehre oder mit einer wesentlichen Kirchendisciplinarverordnung im Widerspruch, so legte uns unsere Kirche die heilige Pflicht auf, vor den Stufen unseres erhabenen Fürsten treu und bittend zu erscheinen, daß Höchstderselbe unsere Kirchenlehre oder Disciplin durch gnädigste Milderung des

Staatsgesetzes zur Wahrung der Gewissensfreiheit berücksichtigen wolle.

Nun sind aber wir so glücklich, uns der Uebereinstimmung zwischen dem Staatsgesetz und der Kirchendisciplin erfreuen zu können.

Um so mehr sind wir überzeugt, Eine Hochpreisliche Katholische Ministerial-Section werde unsere gegenwärtige, durch die heiligste Amtspflicht gebotene, Darstellung nicht nur geneigt aufnehmen, sondern auch ihrerseits in dieser Angelegenheit zu Gunsten unserer Kirche, deren Staatsorgan Wohldieselbe ist, dienstfreundlich mitwirken.

Wir können nicht nur nicht befürchten, daß uns die Anregung dieses — seiner Natur nach in einem Staat gemischter Confessionsangehöriger zarten — Gegenstandes ungünstig gedeutet werde: wir müßten vielmehr befürchten, als eine Behörde zu erscheinen, welche gegen Staat wie gegen Kirche ihrer Pflichten nicht gedenkt, wenn wir diesen Gegenstand, der uns zunächst berührt, nicht anregten. Denn wir dürfen redlich und vor aller Welt fragen: bei welchem Cabinet, und bei welcher Staats- oder Kirchenbehörde in Ländern gemischter Confessionen in Deutschland, hat das Kölner Ereigniß und die Allocution des katholischen Kirchen-Oberhaupts in Rom nicht Gedanken verursacht, und Berathungen hervorgerufen?

Da uns pfarramtliche Anfrage aus dem Seekreise über diesen Gegenstand vorliegt, worüber wir unser Rescript — um im Einvernehmen mit der Staatsbehörde etwaigen Mißverständnissen möglichst zuvorzukommen — aufschieben, so sehen wir baldiger dienstfreundlicher Rückäußerung vertrauungsvoll entgegen.

v. Vicari.

*Anhang.

Die hier erwähnte päpstliche Dispensationsbefugniß, wie sie in dieser Form in der Regel ertheilt wird, ist folgende:

Sanctissime Pater!

Bernardus Archiepiscopus Friburgensis ea, quæ par est, reverentia, et obsequio Sanctitati Tuae exponit, se saepe saepius in iis reperiri

circumstantis, ut ad occurrendum gravibus et urgentibus casibus indigeat facultate dispensandi in gradibus proximioribus, et super impedimento mixtae Religionis, cum absque gravis mali periculo matrimonia differri nequeant usquequo ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio. Quapropter enixe Sanctitatem Tuam deprecatur, ut attentis peculiaribus causis ab ipso narratis, sequentes ei digneris communicare facultates, scilicet:

1. Dispensandi super impedimento Primi Affinitatis Gradus in linea collaterali.

2. Dispensandi super impedimento mixtae Religionis.

3. Dispensandi super impedimento Secundi Consanguinitatis seu Affinitatis gradus pro majori casuum numero, cum eadem facultas jam ei pro triginta casibus semel et iterum ex apostolica benignitate concessa fuerit. Quam etc.

Sacra Poenitentiaria de speciali, et exp.ª Aplica Auctoritate sic benigne annuente Ssmõ Dnõ Gregorio XVI., attentis peculiaribus circumstantiis Vener. in Christo Patri Archiepiscopo Friburgensi sequentes communicat facultates, quibus cum suis Dioecesanis in iis dumtaxat casibus, in quibus magna causae gravitas, et absoluta necessitas concurrant, et absque gravis mali periculo matrimonium nequeat differri usquequo ab Aplicã Sede obtineri possit dispensatio, uti valeat, et sub ea conditione, ut in singulis actis expressa mentio fiat hujus specialis apostolicae delegationis, scilicet:

1.º Dispensandi pro decem tantum casibus super impedimento Primi affinitatis gradus in linea collaterali.

2.º Dispensandi super impedimento mixtae Religionis pro quinquaginta casibus, emissa prius a Parte Hederodoxa jurata obligatione permittendi educationem prolis utriusque sexus in Catholica Religione, et non impediendique quovis modo suae comparti orthodoxae liberum ejusdem Catholicae Religionis exercitium, ac monita eadem Parte Orthodoxa de gravi obligatione, quam habet educandi prolem in Religione Catholica, atque pro viribus curandi conversionem suae Compartis haereticae ad hoc ut Pars Orthodoxa coram proprio Parocho, et duobus vel tribus Testibus juxta formam S. Concilii Tridentini extra Ecclesiam, et absque Parochi benedictione, aliove sacro ritu Matrimonium cum Parte acatholica contrahere licite valeat.

3.º Dispensandi pro quinquaginta casibus super impedimento Secundi Consanguinitatis, seu Affinitatis gradus in linea collaterali.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

4.° In praefatis casibus dispensationum super recensitis gradibus prolem susceptam, et suscipiendam legitimam decerendi, ac respective nunciandi. Datum Romae in S. Poenitentiaria die 19. Januarii 1836.

E. Card. de Gregiori m. P.

---

§. 2.

Antwort der Regierung.

(Das erzbischöfliche Ordinariat hatte seinen Erlaß vom 22. Juni zur nochmaligen Durchsicht und etwaigen Correctur zurückverlangt, später aber wieder vorgelegt. Hierauf erfolgte am 5. Dec. die bereits unter'm 16. Nov. beschlossene Antwort der Regierung.)

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, 5. Dec. 1838.

Wiedervorlage des Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Juni d. J. Nr. 11072, die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariate beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Das Vertrauen und die unumwundene Aufrichtigkeit, mit welcher uns Wohldasselbe die Absicht eröffnet, mit uns einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisciplin mit der Praxis im Großherzogthum auszugleichen, legen uns die Pflicht auf, Wohldemselben mit gleichem Vertrauen und mit derselben Aufrichtigkeit entgegenzukommen.

Dabei leitet uns aber, was wir voraus bekennen müssen, nicht die Absicht, zu der fraglichen Ausgleichung, oder was eines ist, zur

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Abänderung der bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis die Hand zu bieten, sondern vielmehr der Wunsch, daß es uns gelingen möchte, ein hochwürdiges Ordinariat zu überzeugen, es sei zu einer solchen Abänderung kein Grund vorhanden.

Die Praxis, welche wir meinen, ist ohne Zweifel keine andere, als die von Wohldemselben in Frage gestellt wird, nämlich, daß Ehen zwischen Protestanten und Katholiken ohne kirchliche Dispensation geschlossen, und nach Verlangen der Eheleute entweder von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut, oder von den Pfarrern beider Confessionen ohne besondere kirchliche Ermächtigung eingesegnet werden.

Diese Praxis hat sich nicht erst seit einiger Zeit in der Erzdiöcese zu entwickeln begonnen. Sie entwickelte sich, zumal in paritätischen Territorien, wie anderwärts in Deutschland, seit der Zeit des westphälischen Friedens in Folge der reichsgesetzlichen Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit der christlichen Religionsparteien, in Folge der mehr und mehr sich verbreitenden Kultur, und der sie begleitenden religiösen Duldung, in einem Lande früher, in einem andern später, ist aber längst keine neue Praxis mehr. Im Großherzogthum Baden hat sie durch das III. Organisations-Edict vom Jahr 1803 staatsgesetzliche Sanction erhalten.

Diesem Gesetz zufolge ist die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten durchaus frei (Zfr. II.), und die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut geschehen, und demjenigen Ehetheil, welcher bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, aber zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, soll dieser Geistliche die ebenmäßige Einsegnung nicht verweigern. (Nr. III.) Es ist also nicht eine blose Praxis, und zwar alte Praxis, welche Ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zur ältern Kirchendisciplin zurückzuführen sich verpflichtet glaubt, sondern ein mehr als dreißig Jahre bestehendes Landesgesetz, dessen Aufhebung Wohldasselbe in Anregung bringt, aus Motiven, deren Quelle — das Pflichtgefühl — wir ehren, deren Gewicht uns aber geringer erscheint, je mehr wir uns bei ihrer Abwägung an die in Deutschland überhaupt, und in Baden insbesondere geltenden Grundsätze des katholischen Kirchenrechts halten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Es sei uns erlaubt, die Gründe, warum eine hochwürdige Oberkirchenbehörde die Einführung der ältern Kirchendisciplin bei Eingehung gemischter Ehen für nothwendig ansieht, einzeln in Betracht zu ziehen, und darüber mit pflichtgemäßer Freimüthigkeit unsere Meinung zu äußern. — Es wird gesagt:

1) „Die bei Eingehung gemischter Ehen in der Erzdiöcese bestehende Praxis laufe gegen die katholischen Kirchengesetze. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung solcher Ehen sei in einer Reihe von Concilienbeschlüssen, und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen. Der Widerspruch sei weltkundig, in welchem diese Praxis mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste, insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. stehe.

In der That! Um uns als Gliedern der katholischen Kirche eine Handlung, eine Uebung als kirchlich unerlaubt und verwerflich zu bezeichnen, kann man sich mit wenig Worten nicht stärker ausdrücken, als wenn man uns sagt, die Handlung, die Uebung ist den Kirchengesetzen, dem Princip der katholischen Religion, den Beschlüssen der Concilien und Erklärungen der Päpste entgegen. Allein wir müssen uns erlauben, zu fragen: welche Kirchengesetze, welches katholische Princip gemeint seien? Ob von den gemischten Ehen selbst, oder von der Art und Weise, wie sie bei uns eingegangen werden, als den katholischen Kirchensatzungen und dem katholischen Princip zuwiderlaufend die Rede sei? Wir müssen um so mehr diese Frage stellen, da es nach dem Zeugniß bewährter katholischer Kanonisten und Theologen kein katholisches oder allgemeines Kirchengesetz gibt, keines geben kann, welches die gemischten Ehen, d. i. die Ehen der Katholiken mit Protestanten verböte. Stati vieler Andern lassen wir blos den geachteten katholischen Professor B. Stattler Zeugniß geben, welcher sagt:

„Wider die Ehen der Unkatholischen haben wir kein allgemeines Kirchenverbot" — im zweiten Theil seiner Theologie S. 393. Augsburg und München 1789.

Allgemeine Kirchengesetze im eigentlichen Sinne müssen hinsichtlich ihrer Urheber entweder von den Aposteln, oder von allgemeinen

Concilien, oder provisorisch von den Päpsten gegeben und von der ganzen Kirche angenommen werden.

(Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts von Droste Dülshoff 2. Bd. §. 177. Sauter fundam. jur. eccl. Pars I. prologom. IV.)

Wer vermöchte nach diesen anerkannten Bedingungen allgemeiner Kirchengesetze ein die Ehen der Katholiken mit Protestanten allgemein verbietendes Kirchengesetz nachzuweisen?

a. In dem apostolischen Zeitalter, und in den besten Zeiten des Christenthums waren sogar die Ehen zwischen Christen und Heiden in erlaubter Uebung. (1. Cor. 7. 14.)

Der h. Cyprian erwähnt in seinem Briefe de Lapsis als eines schlimmen, aber zu seiner Zeit nicht für sündlich gehaltenen Gebrauchs, daß Gläubige mit Ungläubigen Ehen schließen, und der h. Augustin bemerkt in Beziehung auf diese Cyprianische Erwähnung: daß in der That das neue Testament darüber keine Vorschrift enthalte, und man deßwegen solche Ehen entweder für erlaubt ansehe, oder ihre Zulässigkeit als zweifelhaft dahin gestellt sein lasse. (De fide et operibus c. 19.)

Erst im 4. Jahrhundert wurden die Ehen der Christen mit Nichtchristen (Getauften mit Ungetauften) und zwar zuerst durch die bürgerliche, später auch durch die kirchliche Gesetzgebung nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungültig erklärt. Es entstand allmählig und bestand seitdem das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (Cultus disparitas), welchem zufolge die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen weder erlaubt noch gültig sind. Aber niemals wurde dieses Ehehinderniß auf die Ehen zwischen katholischen und sogenannten häretischen (irrgläubigen) Christen ausgedehnt (Sauter 730., Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts, 2. Bd. §. 379. und andere Autoren).

b. Bei den ältern allgemeinen Concilien sucht man vergebens einen Kanon, welcher die Ehen der Katholiken mit Häretikern allgemein verbietet. Nur die allgemeine Synode zu Chalcedon im Jahr 451 hat im 14. Kanon ein solches Verbot, aber nur gegen die heirathenden Geistlichen, also kein allgemeines Verbot ausgesprochen. Ein allgemeines Verbot solcher Ehen wird überhaupt in den Sammlungen der kanonischen Decrete nicht gefunden. Auch das Concilium von Trient hat in Beziehung auf die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern keinen Beschluß gefaßt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Die Reihe von ältern Concilienbeschlüssen, auf welche ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat sich bezieht, kann demnach nur von Partikular-Concilien ausgegangen sein.

Deren findet man allerdings mehrere im 4. bis 6. Jahrhundert, die gegen die Ehen der Katholiken mit Häretikern ihre Mißbilligung in der fast gleichlautenden Ausdrucksweise:

„non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia, aut filios vel filias dare"

ausgesprochen haben, namentlich die Synode zu Eliberis in Spanien (a. 3 5), die zu Laodicea in Asien (a. 364), die zu Agde in Frankreich (a. 506), die 3. Synode zu Karthago, deren 16. Kanon aber solcher Ehen nur in Beziehung auf die Kinder der Geistlichen gedenkt. Allein es wird von Niemanden in Abrede gestellt, daß Partikular-Synodalbeschlüsse nur für die Diöcesen oder Provinzen verbindlich sind, in welchen und für welche sie gefaßt werden. Wären daher die Beschlüsse dieser Partikularsynoden auch für mehr als eine blose Mißbilligung, sogar für wirkliche Verbote anzusehen, so sind sie doch keine allgemeine kirchliche Verbote, so lange nicht nachgewiesen ist, was sich nicht nachweisen läßt, daß sie allenthalben im ganzen Umfange der katholischen Kirche angenommen worden seien.

(N. Zeitschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken von einigen katholischen Theologen. 6. Band. 1. Heft. Ulm 1824. S. 146.

Theologische Quartalschrift von vier Professoren der katholischen Fakultät zu Tübingen. 1821. 6. Heft. S. 708.

Eichhorn II. Theil über gemischte Ehen. Stuttgart 1827. S. 13 und 14.)

Wir haben bisher, um bei den ältern Concilien in Beziehung auf die gemischten Ehen einen allgemeinen Kanon — ein katholisches Princip aufzufinden, den alten Begriff von den Häretikern auf die heutigen Protestanten übertragen, wozu wir nicht berechtigt waren, und dennoch sind wir zu keinem andern Resultat gekommen, als daß bei keinem allgemeinen Concilium ein die gemischten Ehen verbietender Kanon zu finden ist, und man schon die von etlichen alten Partikularsynoden ausgesprochene blose Mißbilligung der Ehen zwischen Katholiken und Häretikern für einen hinreichenden Grund halten müßte, auch die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten für unerlaubt zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Unterscheidet man aber die alten Häretiker von den Protestanten, wie man sie denn auch, zumal in Deutschland, von Rechtswegen unterscheiden muß: so verliert die Berufung auf Concilienbeschlüsse jede Beweiskraft, und es kann, wie wir Anfangs sagten, gegen diese Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorliegen, einmal, weil seit der Reformation, außer der Synode in Trient, die darüber nichts beschloß, keine die allgemeine Kirche repräsentirende Versammlung stattfand, und dann deßwegen nicht, weil die heutigen Protestanten mit den alten Häretikern nicht identificirt werden dürfen.

c. Sind aber nicht päpstliche Breven, Constitutionen, Decrete und Entscheidungen vorhanden, die in Bezug auf den fraglichen Gegenstand als katholische Kirchengesetze zu betrachten sind?

Diese Frage müssen wir ebenfalls verneinen.

Es ist wahr, man hat vom 13. Jahrhundert an in Rom das Mögliche gethan, die Ehen der Katholiken mit Häretikern zu hindern; aber eben so wahr ist es, daß die Päpste solche Ehen von jeher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilten, und je nach Verschiedenheit der Umstände, Personen und Länder auch verschiedene Erklärungen, Rescripte und Weisungen erließen. Von der größten Strenge, mit welcher sie anfänglich die Häretiker verfolgten, und deren Ehen mit den Katholiken als unbedingt nichtig trennten, gingen sie allmählig zu mildern Maßregeln über, und erklärten dieselben nur ohne vorhergegangene päpstliche Dispensation für ungültig, später nur für unerlaubt, erlaubten sie aber zuerst unter schwerern, dann unter leichtern, bei Fürsten und Königen wohl auch ohne alle Bedingungen. Statt der förmlichen Urkunde über die geschehene Abschwörung der Häresie oder über den Uebertritt zur katholischen Kirche, welche am Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts Innocenz X. und Clemens XI. an die Dispensation als Bedingung geknüpft hatten, verlangte Benedict XIV. in dem Rescript an die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die Abschwörung zwar auch, jedoch ohne der förmlichen Urkunde zu erwähnen; in der Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande verlangte er aber die Abschwörung gar nicht.

Später wurde diese Dispensationsbedingung ganz aufgegeben, wenigstens ist in den neueren Breven Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI. keine Rede davon. Dagegen erscheint in denselben das Versprechen der katholischen Kindererziehung als

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Hauptbedingung, zumal in den Breven Pius VIII. und Gregors XVI., worin die Beibringung eines schriftlichen Reverses über dieses Versprechen das erste Mal bedungen ist. Sucht man in diesem verschiedenen Verfahren ein gleiches Princip, so ist es nur der Abscheu gegen die gemischten Ehen, ein Ungernsehen derselben, worin die Päpste allein sich gleich blieben, und daher, um solche Ehen zu erschweren, den Protestantismus als ein Ehehinderniß (impedimentum mixtae religionis), von welchem nach der Erklärung Benedicts XIV. nur der Papst dispensiren kann, angesehen wissen wollten, obschon das gemeine Kirchenrecht dieses Ehehinderniß gar nicht kennt.

(Benedict's XIV. Opera lib. IX. c. 3. §. 2.)

Uebrigens gesteht dieser Papst selbst, daß noch zu seiner Zeit (1740 — 1767) die Kanonisten und Theologen der Curia Romana sich über die Gültigkeit und Ungültigkeit, Zulässigkeit und Unzulässigkeit gemischter Ehen in zwei sich öffentlich widersprechende Parteien getheilt haben.

(Opera omn. Bassan. 1767. tom. XI. pag. 101.)

Ebenso gesteht er in seiner Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande, daß über solche Ehen noch nichts Allgemeines festgesetzt sei (nihil adhuc generatim et universe super hujusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum).

Hätte er sich nicht auf einen allgemeinen Synodal- oder Concilienbeschluß berufen können und müssen, wenn ein solcher vorgelegen wäre?

Auch die Entscheidungen der Curia Romana, der sogenannten sacra rota in Sachen der gemischten Ehen waren nicht immer auf gleiche Grundsätze gebaut, widersprechen sogar öfters den Deklarationen der Päpste selbst.

Es sei uns erlaubt, ein merkwürdiges Beispiel hievon, und zugleich einen Beweis, daß gegen gemischte Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorhanden ist, aus dem Jahr 1696 anzuführen.

Es verräth eine bessere Kenntniß der deutschen Verhältnisse, als diejenige ist, die aus den neueren päpstlichen Breven hervorleuchtet.

Die Sacra rota Romana entschied nämlich im Jahr 1696 den Prozeß zwischen Werner Lambert v. Merode, einem Protestanten, und der Joanna v. Droste, einer Katholikin, wegen nicht erfüllten Eheversprechens dahin: „daß Ersterer schuldig sei, Letztere zu heirathen, weil der Umstand, daß jener ein Ketzer sei, ihn von der Ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

pflichtung, eine Katholikin zu heirathen, nicht lossprechen könne: denn es sei die Rede von einer Ehe in Ländern, wo die Katholiken mit den Ketzern vermischt leben — — und miteinander in eheliche Verbindung zu treten pflegen. Deßhalb werden solche Ehen wegen der freundschaftlichen Verpflichtungen des gemeinsamen Friedens — — von der Kirche in Folge eines Gewohnheitsrechts geduldet, welches durch Uebung zur volksthümlichen Sitte geworden, Gesetzeskraft hat, und die Strenge kanonischer Satzung mildert. Ueberdieß werde zur Schließung der Ehe, ob sie gleich zum Sakrament erhoben sei, blos Gleichheit der Taufe, nicht Gleichheit des Glaubens erfordert. (Theologische Quartalschrift. Tübingen 1822. 1. Heft. S. 158.)

Uebrigens so viel der päpstlichen Breven, Erklärungen und Rescripte sein mögen, welche immer nur auf Anfragen, Dispensgesuche u. dgl. in Sachen der gemischten Ehen an einzelne Bischöfe und Provinzialkirchen erlassen wurden: so sind es doch keine Kirchengesetze, und gelten als gesetzliche Disciplinarvorschriften nur denjenigen Bischöfen und Kirchen, für welche sie bestimmt, und von welchen sie mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen verkündet und angenommen wurden.

So berühren die in unsern Tagen vielbesprochenen Rescripte Benedicts XIV. für die Niederlande vom 4. November 1741 und für die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die deutschen Bischöfe eben so wenig, als die neuesten Breven Pius VIII., und Gregors XVI. an die Bischöfe in Rheinpreußen und Baiern, die oberrheinische Kirchenprovinz, und insbesondere die badische katholische Landeskirche berühren.

Selbst eine allgemeine, an alle katholische Kirchen erlassene Disciplinarverordnung über oder gegen die gemischten Ehen würde nur in denjenigen Theilen der Kirche Gesetzeskraft haben oder erlangen, in welchen sie nicht nur von den Kirchenbehörden, sondern auch von den Staaten verkündet und angenommen wäre.

Dieser Grundsatz wird von allen unparteiischen katholischen Kirchenrechtslehrern gegen die Curalisten als keinem Zweifel unterliegend behauptet. In Deutschland ist er überdieß durch die Freiheiten oder Rechte der deutschen katholischen Kirche festgestellt.

Unter vielen Autoren mag allein der seiner Katholizität wegen unverdächtige Rechtslehrer Sauter sprechen. In seinen fundamentis

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

jur. eccl. sagt er in Bezug auf die Rechte des Primats §. 83. Zfr. III. 2.:

„Der römische Papst habe das Recht, nova disciplinae praecepta, si forte iis opus esse videatur, proponendi, in illis demum ecclesiae partibus vim legum obtentura, in quibus promulgata et recepta fuerint."

Ferner in Bezug auf die Concilienbeschlüsse in Disciplinargegenständen:

„Quod autem ad res disciplinae attinet, nemini unquam incompertum fuit, ejusmodi decreta a conciliis quamtumvis generalibus edita multis cum ecclesiarum particularium, tum principum exceptionibus obnoxia esse." — §. 102. vergl. mit §. 76 und 292, §. 290. vergl. mit §. 83. III.

Wir können nicht umhin, noch Einiges beizufügen, was in Betreff der Freiheiten oder Rechte der deutschen Kirche in den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts von Droste-Hülshoff zu lesen ist:

„Wenn unter Freiheiten nichts Anderes verstanden werden kann, als gewisse Rechte, die eine Partikular-Kirche dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche gegenüber in Anspruch nimmt und behauptet, so daß sie in Bezug auf diese Rechte nicht nach Gutdünken von dem Oberhaupte als einem unumschränkten Herrn behandelt werden kann: dann hatte auch die deutsche Kirche ihre kirchlichen Freiheiten zur Zeit des deutschen Reiches, und haben die einzelnen deutschen Kirchen noch dergleichen unter der Herrschaft des deutschen Bundessystems. Denn es waren solche Rechte durch gemeinschaftliche Bestimmung der Päpste und der Fürsten der deutschen Nation durch Konkordate festgesetzt worden, Rechte, auf deren Beschützung auch der deutsche Kaiser als Schirmherr der Kirche immer verpflichtet wurde ꝛc. Zu diesen Freiheiten gehörte damals und gehört noch I. das Recht der Bischöfe, neue päpstliche Verordnungen nach vorgängiger Prüfung in ihren Diöcesen zu promulgiren, oder, wenn sie dieselben mit den bestehenden gerechten Gesetzen und Rechten ihrer Kirchen und ihres Landes, namentlich mit den Konkordaten in Widerspruch, oder dem Wohle ihrer Kirchen nachtheilig finden, nicht zu promulgiren."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

„3. Ebenso betrachtet man alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Konkordate in Widerspruch wären, als unverbindlich." — (II. Band I. Abth. §. 136. S. 177.)

Kehren wir wieder zu unserm Gegenstande zurück, und fassen wir in wenige Sätze zusammen, was wir zur Darstellung unserer Ansichten etwas weiter auszuführen uns erlauben mußten, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen: Den gemischten Ehen stehen keine katholischen Kirchengesetze, d. i. weder apostolische Vorschriften, noch allgemeine Concilienbeschlüsse, noch päpstliche, von der Kirche allgemein angenommene Disciplinar-Verordnungen entgegen. Sie sind kirchlich erlaubt und frei, sie einzugehen ist lediglich Gewissenssache, und nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihren Gewissen für unerlaubt — für sündhaft halten — sie unterliegen nur dem Urtheil des innern Richters (dem forum internum), und es bestehen auch in Beziehung auf die Form ihrer Eingehung keine besondere kirchliche Vorschriften.

Wir würden des Zutrauens zu den erleuchteten Einsichten eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats ermangeln, wenn wir nicht glaubten, Wohldasselbe habe bisher diese Sätze selbst auch für richtig anerkannt, und finde sich blos in Folge der neulich in andern Ländern laut gewordenen gegentheiligen Meinungen wegen ihrer Haltbarkeit in einiger Verlegenheit.

2) Die von der römischen Pönitentiarie vom 19. Januar 1836 an den in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassene Dispensationsbefugniß und die daran geknüpften Bedingungen können doch Wohldasselbe nicht in Verlegenheit setzen!

Wenn der Herr Erzbischof diese Befugniß in Rom nachsuchte, was er zu thun nicht nöthig hatte, so konnte keine andere Vollmacht erfolgen, als welche in gleicher Form allen darum ansuchenden Bischöfen ertheilt wird. Sie ist deßwegen nichts weniger, als eine besondere päpstliche Vorschrift, was schon daraus hervorgeht, weil darin an die zu ertheilende Dispensation die gewöhnlichen, d. i. andere und strengere Bedingungen geknüpft sind, als die neuern päpstlichen Breven fordern. Wäre sie aber auch wirklich eine Vorschrift des Kirchenoberhauptes: so würde sie nach den vorhin besprochenen kirchenrechtlichen Grundsätzen für die Erz-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

diöcese dennoch unverbindlich sein und zwar schon deßwegen, weil der Protestantismus — das päpstliche Ehehinderniß (impedimentum mixtae religionis) — nach dem gemeinen Kirchenrecht und auch bei uns nicht als kanonisches Ehehinderniß gilt, und weder der Papst das Recht hat, ein solches, die bürgerlichen Verhältnisse so stark berührendes Ehehinderniß einseitig festzusetzen, noch eine kirchliche Oberbehörde befugt ist, ohne Staatsgenehmigung ein solches neues Ehehinderniß anzuerkennen, beziehungsweise der kirchlichen Dispensation zu unterwerfen. Doch! Wohldieselbe betrachtet die Dispensations-Vollmacht der Pönitentiarie selbst nicht als verbindliche Vorschrift; sie könnte sich sonst nicht für befugt halten, sie beliebig zu deuten. Es ist etwas Anderes, was ein hochwürdiges Ordinariat in Verlegenheit setzt.

3) „Das Kölner Ereigniß, sagt Wohlselbes, hat die Welt wie die Kirche auf die neuere Praxis und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisciplin allgemein aufmerksam gemacht. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes läßt sich nicht ignoriren."

Allerdings nicht. Eines wie das Andere ist der Gegenstand allgemeiner Betrübniß der Protestanten wie der Katholiken, die den bürgerlichen und religiösen Frieden lieben. Aber wir sehen nicht ein, warum dieses Ereigniß auf unsere gesetzliche Praxis in Betreff der gemischten Ehen rückwirken, was durch die päpstliche Entscheidung für Baden und seine katholische Landeskirche entschieden sein soll?

Die Eingehung gemischter Ehen ist nie anders, selbst in Rom nicht, denn als ein Gegenstand der kirchlichen Disciplin angesehen und behandelt worden. Welche Disciplinarvorschriften, und wo immer darüber gegeben wurden, sie waren und sind in jedem Lande, in jeder Kirchenprovinz verschieden, und müssen ihrer Natur nach verschieden sein, weil ein allgemeines katholisches, die deßfallsige Disciplin regelndes Kirchengesetz, wie wir früher gezeigt haben, nicht besteht.

Die Breven Pius VIII. und Gregors XVI. fordern in Rheinpreußen und in Baiern zur kirchlichen Einsegnung von den Brautleuten das Versprechen der katholischen Kindererziehung, und erlauben

ohne dieses vorgängige Versprechen dem katholischen Geistlichen nur die passive Assistenz.

Wenn sich die preußische und bairische Regierung für ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen diese Vorschrift gefallen lassen, so ist dies eine Kirchendisciplin für jene Länder, die nicht hindert, daß in andern Staaten und Kirchenprovinzen eine andere Disciplin bestehe, wie denn im Punkte der gemischten Ehen eine andere Disciplin in Italien, eine andere in den österreichischen Staaten, in Würtemberg, in Baden u. s. w. wirklich besteht.*

Das hochwürdige erzbischöfliche Ordinariat scheint zwar, wenn es von der weltkundigen Entscheidung spricht, nicht blos die Disciplin, sondern auch die Kirchenlehre, also auch die dogmatische Seite der Breven in Betracht zu ziehen, weil in denselben das Princip, daß außer der katholischen Kirche Niemand selig werden könne — das allein seligmachende Princip — in Verbindung gebracht ist mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung als Bedingung der einzusegnenden gemischten Ehen, ohne welche keine eheliche Einsegnung stattfinden soll.

Allein wir glauben uns keine Competenz zu einer dogmatischen Erklärung anzumaßen, noch als Katholiken mit dem Princip der allein seligmachenden Kirche, welches wir gleichwohl in einem mildern, und wie wir meinen, in einem christlichen Sinne verstehen, in Widerspruch zu setzen, wenn wir der Meinung sind, durch die Weise, wie die Breven dieses Princip gegen die gemischten Ehen in Anwendung bringen, um sie als sündhaft darzustellen, sei entweder nichts entschieden, was nicht schon vorher entschieden war, nämlich daß die Eingehung der gemischten Ehen für diejenigen Katholiken sündhaft sei, welche sie für sündhaft halten, folglich gegen ihre Ueberzeugung handeln —; oder es werde, durch die Erklärung jeder solchen Eheschließung als Sünde, eine Lehrmeinung aufgestellt, die darum, weil sie von dem Papste aufgestellt wurde, noch keine Lehre der katholischen Kirche ist. „Papa non est universalis ecclesia, sagt der als Autorität geltende katholische Theolog Franc. Veronius, und schließt weiter, ergo quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universali, conclusionem hanc, setzt er bei, tam certam esse inter doctores omnes, ut si quis contrarium doceret, novator ipse foret, censura percellendus quippe novi dogmatis inventor.“ (Secretio eorum quae sunt

de fide catholica ab iis, quae non sunt de fide juxta regulam fidei ab eximio D. F. Veronio compendiose conceptam 1699 pag. 19. 20.)

Wir sind ferner der Meinung, das Princip von der allein seligmachenden Kirche sei lediglich ein Gegenstand des Glaubens und der Belehrung, und dürfe nicht als Grund zur äußern Nöthigung und zur Beschränkung der Gewissensfreiheit in Anwendung kommen, daß z. B. der Katholik, um eine gemischte Ehe einzugehen, die er mit seinem Gewissen vereinbarlich findet, entweder sich einer nach bürgerlichen Gesetzen unzulässigen Bedingung unterwerfen, oder auf die Ehe-Einsegnung verzichten müßte.

Endlich sind wir der Meinung, das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Princip durch eine Disciplinarvorschrift geltend zu machen, welche in paritätischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze, und die durch dieselben garantirte Rechtsgleichheit der drei christlichen Kirchen verletzt, wie dies durch die Bedingung der katholischen Kindererziehung geschieht, sondern auch die Katholiken selbst, die gemischte Ehen eingehen, ohne das fragliche Versprechen zu geben, weil sie es nicht geben können, oder nicht geben dürfen, des Segens der Kirche beraubt und kirchlich entwürdigt.

Ja wir stehen nicht an, einer solchen Disciplinarvorschrift, welche blos geeignet ist, zwischen den friedlich untereinander lebenden Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken, den Charakter einer christlichen, vom Geist der Liebe ausgehenden Disciplin geradezu abzusprechen. Ob es dann

3) dem deutschen Episcopat um Einführung einer solchen mehr zur Destruction als Aedification dienenden Disciplin zu thun sein könne, um nicht aus der Kircheneinheit herauszufallen, sollten wir um so mehr bezweifeln, als unsers Wissens die Kircheneinheit durch die Verschiedenheit der Disciplinarvorschriften nicht aufgehoben, und in dieser Hinsicht eine vollkommene Einheit nicht einmal möglich ist. Wir theilen daher

4) die Sorge eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats wegen der Kirchenspaltung und politischer Störungen, wenn die bisherige Verfahrungsweise bei gemischten Ehen beibehalten wird, keineswegs, sondern fürchten vielmehr, daß durch die Abänderung der bisherigen Verfah-

rungsweise, und durch Einführung der durch die mehrerwähnten Breven Pius VIII. und Gregors XVI. vorgezeichneten Disciplin die Gemüther aufgeregt, und in die bürgerlichen Verhältnisse Störungen würden gebracht werden.

Was daher Wohldasselbe für unumgänglich nothwendig hält, — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an den Klerus — das scheint uns nicht nur nicht nöthig, sondern schädlich, gesetzt auch, es gäbe über diesen Gegenstand eine allgemein anerkannte katholische Disciplin, was doch der Fall nicht ist.

Ueberdieß bitten wir zu erwägen, ob es räthlich, und von einem religiösen Bedürfniß der katholischen Landeskirche, von einem Verlangen oder einer Klage über Gewissensbeunruhigung der inländischen Katholiken geboten sei, unserer Staatsregierung zuzumuthen, daß sie mit Aufhebung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit beider christlichen Kirchen, des Gesetzes über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und der in Betreff der Eingehung gemischter Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem katholischen Geistlichen gestatte, die katholischen Brautleute durch alle Mittel der Ueberredung zu bewegen, daß sie die Erziehung aller ihrer Kinder gesetzlich sicherstellen, und ihnen, wenn sie sich nicht dazu bewegen lassen, die kirchliche Einsegnung zu verweigern.

Wohldasselbe erklärt selbst unter den proponirten 6 Punkten als Hauptpunkt die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung, in welchem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchendisciplin und durch die neuen päpstlichen Entscheidungen als unerlaubt erklärt sei, weßwegen dieselbe fernerhin nicht gestattet werden könne. Unter Berufung auf die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen und auf neuere Bestimmungen in Rheinhessen und Fulda nimmt Wohldasselbe die Gewissensfreiheit der Seelsorger hiebei in Anspruch, und ist sogar der Ansicht, daß die Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen in gedachtem Falle mit der Landesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehe, weil der §. III. des 3. Organisations-Edicts vom Jahr 1803 durch die Bestimmungen der spätern Ehe-Ordnung §§. 2, 19, 20 und 60 aufgehoben sei.

Die Verweigerung der Ehe-Einsegnung scheint auch uns ein Hauptpunkt. Daß aber hier eine entscheidende alte Kirchendisciplin

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

in der Mitte liege, haben wir früher schon in Abrede gestellt, und wiederholen, daß die beabsichtigte Disciplin eine unerhörte, nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigende Neuerung wäre.

Wir wissen wohl, daß man sich zur Rechtfertigung der fraglichen Verweigerung auf das Recht der Kirche beruft, zum würdigen Empfange der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, sonach auch zur Eingehung einer gemischten Ehe die katholische Kindererziehung zu bedingen, und Demjenigen, der diese Bedingung nicht erfüllen will, als Unwürdigen die kirchliche Einsegnung zu verweigern. Allein wenn wir auch das Recht der Kirche, zum Empfang der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, anerkennen, so sind wir doch noch weit entfernt, einzuräumen, daß die Kirche berechtigt sei, an die Vorbereitung auch solche Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung nicht in der Macht der Einzelnen liegt, sondern, wie z. B. bei der gemischten Ehe, die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängt, wo mithin von der konfessionellen Erziehung nur als einer bedingten Religionspflicht die Rede sein kann, deren Beurtheilung Sache des individuellen Gewissens ist.

Auf der andern Seite läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Gläubigen auch das Recht haben, von der Kirche die Ausspendung zu fordern, wenn sie sich dazu gehörig vorbereitet haben — was zu wissen und zu beurtheilen pro foro interno gehört.

Da nun die Eingehung einer gemischten Ehe durch kein Kirchengesetz verboten, also keine Sünde ist, und durch Nichterfüllung einer Bedingung, die nicht von dem Willen, nicht vom Vermögen des katholischen Ehetheils allein abhängt, auch keine Sünde wird: so scheint kein Grund vorhanden, die Ehe-Einsegnung zu verweigern, und zwar um so weniger, wenn man annimmt, was gemeiniglich angenommen wird, daß die Ehegatten die Ministri des Sacraments seien, und die Einsegnung nur zu den Sacramentalien als nicht wesentlich gehöre. (Sacerdotalis benedictio non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate, sagt der als kirchliche Autorität anerkannte Thomas ab Aquino.) **

Der Pfarrer ist als Diener der Kirche schuldig, seine Parochianen, welche nach gehöriger Vorbereitung eingesegnet zu werden verlangen, einzusegnen, und es kann kein Gewissenszwang sein, die Amtsverrichtung, welche die Kirche vorschreibt, vorzunehmen, wenn

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gleich die Ehe von ihm nicht gebilligt wird, weil es bei einer Handlung, die er im Namen der Kirche verrichten muß, nicht auf die Billigung oder Mißbilligung des Gewissens des functionirenden Geistlichen ankommt. Deßwegen scheint es uns sonderbar, daß bei dieser Angelegenheit nur immer von der Gewissensfreiheit der Seelsorger, und nicht auch von der Gewissensfreiheit der Gläubigen die Rede ist.

Wir meinen, es sollte weniger die Frage sein, ob der Geistliche wider sein Gewissen zur Einsegnung gezwungen werden könne, als vielmehr davon, ob die Gewissensfreiheit der Gläubigen von der mehr oder weniger beschränkten Einsicht, also auch von der etwaigen Scrupulosität des Geistlichen abhängen soll?

Fast möchten wir uns auch die Frage erlauben, warum vielleicht seit mehr als hundert Jahren gemischte Ehen von der katholischen deutschen Geistlichkeit ohne alle Bedingungen eingesegnet wurden, und im östreichischen Kaiserstaat noch heute eingesegnet werden müssen? Es wäre doch unrecht, alle Bischöfe und Geistliche, die solche Einsegnung mit ihrem Gewissen vereinbar fanden, und noch finden, gewissenlos zu nennen, sowie es nicht minder unrecht wäre, aus der in unsern Tagen so lebhaft in Anspruch genommenen Gewissenhaftigkeit und Gewissensfreiheit den Schluß zu ziehen, daß jene wieder erwacht, und diese unterdrückt sei.

Hinsichtlich der Vorgänge oder Verfügungen in Betreff der gemischten Ehen, die von andern Ländern in öffentlichen Blättern berichtet werden, sind wir der Meinung, daß sie von ganz andern Verhältnissen, als diejenigen unsers Landes sind, veranlaßt worden seien, und deßwegen gleiche Maßnahmen im Großherzogthum nicht begründen können.

Was endlich die dortseitige Ansicht betrifft, daß die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung mit den §§. 19 und 60 der Ehe-Ordnung im Einklang stehe, und daher dem Pfarrer ungeachtet des §. III. des 3. Organisations-Edicts gestattet sei: so dürfte zur Widerlegung dieser Ansicht die blose Bemerkung genügen, daß der fragliche Paragraph des Organisations-Edicts zu deutlich spreche, um in einem andern, als dem Wortsinn verstanden zu werden; daß aber die Ehe-Ordnung die Verweigerung der Ehe-Einsegnung nur bei dem Dasein wahrer kirchlicher Hinder-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

nisse gestatte, wozu die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse offenbar nicht gehört.

Nachdem wir nun über die Beweggründe eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats, die Einführung einer strengern Disciplin bei Eingehung gemischter Ehen in Anregung zu bringen, unsere Ansichten frei und vertrauensvoll ausgesprochen haben, bleibt uns nur noch übrig, Wohlselbes zu bitten, nach reifer Erwägung der großen Hindernisse, ja Unausführbarkeit der dortseitigen Absicht, bei dem bisherigen, den Verhältnissen angemessenen, zudem gesetzlichen Zustande in Bezug auf die Eingehung gemischter Ehen sich zu beruhigen. Jedenfalls hegen wir das Vertrauen, daß in Betracht der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 §§. 4 und 5, so wie des §. 16 des 1. Constitutions-Edicts v. J. 1807, wornach ohne Staatsgutheißen keine neue, von den vorhin im Staate bekannten und geübten abweichende Grundsätze aufgestellt werden dürfen, Wohlselbes ohne vorgängige weitere Communication keinerlei Verfügungen oder Belehrungen hinausgeben werde.

Beeck.

Anhang.

* Wie wesentlich anders man früher hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen dachte, zeigt eine — durch öffentliche Blätter bekannt gewordene — Verfügung des erzbischöflichen Ordinariats an die Curatgeistlichen im Jahr 1830, wo es heißt: „Soll dem katholischen Ehetheil die Wichtigkeit des heiligen Sakramentes und die damit verbundene Gnade von seinem Pfarrer gehörig erklärt werden, mit dem Beifügen, daß der Katholik die für ihn bereiteten Heilsmittel nicht verachten dürfe und könne, ohne seiner Religion untreu und ungehorsam zu sein; doch soll hiebei kein Zwang statthaben, sondern der freiwillige Entschluß des Bräutigams oder der Braut katholischer Konfession vorherrschen. Gehen ja selbst die protestantischen fürstlichen Höfe bei ihren Trauungen mit dem schönsten, nachahmungswürdigsten Beispiele voran, wo die Geistlichen beider Konfessionen mit einander die Trauung verrichten, und dieses ebenso in den Ländern unserer obern Erzdiöcese von jeher beobachtet wird, daß die

Brautleute verschiedener Konfessionen sich gleich nach einander von ihren beiden Pfarrern, also zweimal trauen lassen, wodurch Friede und Eintracht als erste Mitgabe den Neueingesegneten wird und in der That ist."

** Vergl. *Petr. Lombard.* dist. XXVI. qu. un. art. I: Dicendum est verba *exprimentia consensum* de praesenti sint *forma hujus sacramenti*, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. Es ist bekanntlich eine bedeutungsvolle, bis jetzt nicht gelöste Controvers in der katholischen Kirche, ob der Pfarrer oder die Contrahenten selbst das Sacrament der Ehe ministriren, d. i. ob die sacramentalische Gnade durch die Benediction des Pfarrers oder durch die Consens-Erklärung der Ehegatten verwaltet und gespendet werde. Würde die letztere Ansicht, für welche die gewichtigsten Autoritäten sprechen, nach ihrer ganzen Consequenz verfolgt und praktisch gemacht, so würde damit der ganze gegenwärtige Streit über gemischte Ehen, der überhaupt mehr zu erbittern als zu erbauen geeignet ist, seine Spitze und seine Bedeutung verlieren. — Wichtig ist in dieser Beziehung die Erklärung der römischen Congregat. concill. selbst (vergl. *Zamboni*, Collect. declarat. T. VII. p. 242), die sich dahin ausspricht: Parochus in matrimoniis nullam *exercet jurisdictionem, quum ipse non sit minister magni hujus sacramenti*, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam. — Ueber die Sache selbst vergl. K. E. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, II. Bd., S. 74 ff. —

---

§. 3.

Erfolg des Regierungs-Erlasses.

Die umfassende und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies auf dem Standpunkte der Regierung zur Aufrechthaltung bestehender organischer Gesetze und in Berücksichtigung der Zustände und der daraus hervorgehenden Bedürfnisse des Landes geboten war, hatte nicht verfehlt, von Seiten des Erzbischofs Demeter und seines Senates die gebührende Anerkennung zu finden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Vorerst suchte man von Seiten der kirchlichen Behörde die Sache suspensiv zu behandeln, und erklärte sich sodann, nachdem die Ansicht der Regierung in einer zu Freiburg stattgehabten Conferenz in bestimmtester Form ausgesprochen worden war, ausdrücklich für Aufrechthaltung des bisher beobachteten Verfahrens bei gemischten Ehen. Wir theilen das hierher Gehörige in Kürze mit.

---

§. 4.

Ansicht und Vorschlag des Erzbischofs Ignaz Demeter

(auf den Regierungs-Erlaß vom 5. December).

Großherzoglich Hochpreisliches Ministerium des Innern,

Katholische Kirchen-Sektion!

Mein Senat hat mir das die gemischten Ehen betreffende Rechtsgutachten von der hohen katholischen Ministerial-Sektion mitgetheilt, das ich jedem einzelnen Herrn Domkapitularen zur Begutachtung circulando zustellen ließ.

Da aber diese wichtige Kirchensache als eine allgemeine Angelegenheit der ganzen süd-deutschen Kirchenprovinz anzusehen, und bei der steigenden Unzufriedenheit des Volkes ein baldiges Resultat zur gleichförmigen glücklichen Beendigung zu wünschen ist, so wird eine Hochpreisliche Stelle mit mir für gut erachten, fragliches, mit vielem Fleiß bearbeitetes Rechtsgutachten den Hochwürdigsten Suffragan-Bischöfen von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda mit der Bitte zuzusenden, dasselbe Ihrer weisen Beurtheilung zu würdigen und Ihren darüber gefaßten Beschluß mir gefälligst zu eröffnen.

Ich sehe eines recht baldigen Beifalls von Seiten der hohen Stelle entgegen, mit dem Anhange, daß ich ein acht-tägiges Still-

schweigen als Beistimmung ansehen und die Abschriften fortsenden werde.

Freiburg, den 18. Dezember 1838.

Ignaz Demeter,
Erzbischof.

---

§. 5.

Erwiederung der Katholischen Kirchen-Sektion
(auf den Vorschlag des Erzbischofs Demeter vom 18. Dec.).

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, den 21. Dec. 1838.

Nr. 23049. Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs zu Freiburg vom 18. d. M. — die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof haben wir die Ehre ergebenst zu erwiedern:

Die dortseits angeregte Abänderung der bei Eingehung gemischter Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis berührt ebenso wie unsere Gegenäußerung allein die Katholiken im Großherzogthum — das badische Landesbisthum —, und kann als allgemeine Angelegenheit der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz nicht angesehen werden.

Die Praxis bei Schließung gemischter Ehen, verschieden in jedem Lande, in jeder Diöcese der Kirchenprovinz, beruht in Baden nicht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

blos auf langjähriger Uebung, sondern auch auf den Landesgesetzen. Was wir daher unterm 5. d. M. Nr. 21726 über die Abänderung derselben als eine unnöthige und unangemessene Neuerung äußerten, kann nur vom Standpunkte der badischen Landeskirche, also nur von dem Vorstande derselben richtig, und, wie uns scheint, auch leicht beurtheilt werden.

Die Herren Bischöfe zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, mit unsern Verhältnissen und Gesetzen nicht vertraut, befinden sich auch nicht in der Lage, über diese ihnen fremde Angelegenheit ein kompetentes Urtheil abzugeben.

Euer Excellenz werden demnach selbst ermessen, daß wir uns damit, daß die obschwebende Frage als eine Angelegenheit der ganzen Kirchenprovinz behandelt werde, nicht einverstanden erklären können, ohne höhere Ermächtigung auch nicht dürfen.

Beeck.

---

§. 6.

Die Conferenz zu Freiburg

(im März 1839).

Um der kirchlichen Behörde durchaus keinen Zweifel übrig zu lassen, was die organische Gesetzgebung des Großherzogthums hinsichtlich der angeregten Controversfrage festsetze und welchen Gang sie für eine etwaige Abänderung vorschreibe, hatte der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der im Frühjahr 1839 in Geschäften zu Freiburg anwesend war, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog den Spezial-Auftrag erhalten, dem Erzbischof Demeter in bestimmtester Form die deßfallsigen Ansichten und Erwartungen der Staatsregierung auszudrücken. Wir sind nun zwar der Meinung, daß derartige confidentielle Eröffnungen ohne Indiscretion der Oeffentlichkeit nicht übergeben werden können. Dennoch ist auch dies in der genannten Regensburger Parteischrift

geschehen. Sie gibt uns im §. 19 die Erzählung einer Conferenz, die Staatsrath Nebenius mit dem Erzbischof Demeter zu dem angegebenen Zwecke hatte, wie Demeter deren Inhalt dem Domcapitel mitgetheilt haben soll. Wiewohl wir in Stand gesetzt wären, die angegebene Erzählung im Einzelnen zu berichtigen und zu ergänzen, so wollen wir uns doch lediglich darauf beschränken, sie hier der Vollständigkeit wegen wörtlich aufzunehmen, weil wir unparteiischer nicht verfahren können, und sie auch in dieser Form vor Allem geeignet ist, den Unbefangenen zu einer gerechten Beurtheilung späterer Ereignisse anzuleiten.

„Es war am 19. März Vormittags 9 Uhr, erzählt der Erzbischof dem Domkapitel, als Herr Präsident Nebenius im erzbischöflichen Hause über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit Unterzeichnetem sich besprach, und über die gemischten Ehen sich folgendermaßen äußerte:

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog mich vorzüglich in Betreff der gemischten Ehen beauftragte, nach Freiburg zu reisen, und über fragliche Ehen mit Ihnen zu conferiren.

Zum Voraus muß ich Ihnen bemerken, daß schon die erste Eingabe des Hochw. Ordinariates in benanntem Betreff unsern Durchlauchtigsten Großherzog sehr betrübt hat, weil sie Ihn zur Vermuthung veranlaßte, „das Ordinariat werde mit seiner Bitte um Abänderung des dahin bezüglichen Gesetzes und der bestehenden vieljährigen Praxis fortwährend mich und mein Ministerium belästigen, wodurch ich nicht ohne Grund unter meinen katholischen und protestantischen Unterthanen Unfrieden und Zerwürfnisse, Klagen und Beschwerden, unter den Geistlichen beiderlei Confessionen polemische Controversen in Vorträgen und Zeitschriften und gegenseitige Reibungen und Anfeindungen befürchte.

Ich liebe jedoch gewiß meine katholischen Unterthanen ebenso wie die protestantischen, wovon ich vielfältige Beweise gegeben habe und gebe. Beide Confessionen leben mit- und nebeneinander ganz friedlich, die vielen hundert gemischten Ehen zeugen von Eintracht und Liebe. Wie sollte ich nun zugeben, daß diese Eintracht und Liebe gestört, und in einem so sehr gemischten Lande die unvermeidlich gemischten Ehen durch Versa-

gung der kirchlichen Einsegnung gestört, verkümmert und gehindert werden?"

Als der Herr Präsident ausgesprochen hatte, nahm ich mir die Freiheit, ihm zu erwiedern:

Es ist wohl kein Mensch im Lande und am wenigsten die katholische Kirchenbehörde, welche nicht die unparteiische Liebe und Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Landesvaters mit tiefgefühltem Dank anerkennt. Es fragt sich hier auch nur um Versagung der priesterlichen Einsegnung in einzelnen Fällen, von welcher wir nicht glauben, daß von Seite des protestantischen Ehetheils ein so großer Werth darauf gelegt werde. Ich, meines Theils, sehe zugleich mit freudigem Herzen den großen Unterschied unseres Verhältnisses zum badischen Staat von jenem im preußischen Staate ein. Bei uns genießt der heirathende Unterthan volle Freiheit, einen Vertrag zu Gunsten der katholischen Religion zu machen, wie er will, was in Preußen der Fall nicht ist.

Inzwischen beweist selbst unsere erste Eingabe, mit welcher Hochachtung wir die Staatsbehörde und Ihr placetum regium achten und ehren. Von vielen Seiten kamen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchen wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an. Die ministerielle Antwort legte uns aber so viele febronianische Grundsätze vor, daß sie auch der aufgeklärteste Kirchenrechtslehrer verwerfen muß.

Die einzige Wahrheit bestand darin, daß ein Landesgesetz existire, welches dahin lautet, daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Brauttheil unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlangt.

Auf die bejahende Antwort meiner Frage, ob das Gesetz wirklich noch unverändert existire, blieb mir nur noch die einzige vermittelnde Frage übrig, ob dieß Gesetz auf unsere einzureichende und mit unwiderleglich theologischen Gründen unterstützte Bitte nicht aufgehoben, oder wenigstens modificirt werden könne. Die kathegorische Antwort des Herrn Präsidenten lautete: Ich erkläre Ihnen offen und frei, nicht nur nach meiner innigsten Ueberzeugung, sondern als Präsident d. M. d. J., daß dieses Gesetz weder durch einen Ausspruch unseres Durchlauchtigsten Großherzogs, noch durch irgend eine höchste oder hohe Staatsstelle ohne Genehmigung beider Kammern des hohen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Landtages weder verändert noch weniger aufgehoben werden könne. Ferner erkläre ich Ihnen, daß die badische Regierung einen Antrag in fraglicher Beziehung an den Landtag nie machen werde, vorausüberzeugt, daß er mit Unwillen, wenn nicht gar unter wehethuenden und beleidigenden Ausdrücken und größtentheils von katholischen Deputirten werde verworfen werden.

Auf meine letzte Erwiederung, nicht nur, daß ich die nämliche Furcht hege, sondern daß ich den Landtag für alle kirchliche Angelegenheiten als inkompetenten Richter erkläre, setzte ich nur noch die Bitte an Herrn Staatsrath, daß er die Güte haben möge, diese seine Deklaration auch dem hochwürdigen Domkapitel zu eröffnen, weil ich ohne dessen Zustimmung, wie in allen wichtigen Kirchensachen, keinen Ausspruch gebe. Herr Staatsrath hat meiner Bitte entsprochen, ohne daß ein Mitglied desselben auch nur eine einzige Gegenbemerkung zu machen sich erlaubt hätte. Das ist die Geschichte der Conferenz."

---

§. 7.

Die kirchliche Behörde erklärt sich für Beibehaltung der bestehenden kirchlichen Praxis.

Nach diesen Vorgängen faßte das erzbischöfliche Ordinariat unter Zustimmung des Erzbischofs Demeter folgenden wichtigen

Beschluß:

„Weitere Vorstellungen an die hohen und höchsten Stellen haben zu unterbleiben, weil die Fruchtlosigkeit derselben vom Präsidenten des hohen Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der für Beendigung dieser Angelegenheit von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog hierher geschickt wurde, vor dem Unterzeichneten und dem versammelten Domkapitel ausgesprochen wurde, womit denn auch die Folge ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

bunden ist, daß Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung fort erhalten, wenn sie vom katholischen Brauttheil gefordert wird. Diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den katholischen Ehetheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles ꝛc., gründlich und liebreich zu belehren, und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

---

§. 8.

Verhalten der Regierung und des Ordinariats.

Mit diesem Beschlusse schien die angeregte Controvers zur beiderseitigen Zufriedenheit beendigt. Von Seiten der kirchlichen Behörde war die Verbindlichkeit der betreffenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung, auf welche alle Unterthanen ohne Unterschied verpflichtet, und je nach ihrer eigenthümlichen Stellung besonders beeidigt sind, von neuem anerkannt. Zugleich ist gewiß, daß einer Abänderung des bestehenden — durch die Gesetze bestimmten Verfahrens bei gemischten Ehen eine Abänderung dieser Gesetze selbst, was auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken ist, vorausgehen müsse.

Die kirchliche Behörde handelte seitdem ganz im Sinne ihres Beschlusses. Wenn auch in einzelnen, zur Kenntniß der Regierung gebrachten Fällen etwas mehr als geistliche Ermahnung und liebevoller Zuspruch stattgefunden haben mag, und deßhalb Klagen erhoben wurden, so war doch jene jeder Zeit weit entfernt, einzuschreiten, wo eine direkte Mißachtung der Gesetze sie nicht hierzu nöthigte.

Wie sehr überhaupt die Großherzogliche Regierung jeder Zeit geneigt war, der seelsorglichen Thätigkeit jede freie Bewegung zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

gestatten, so weit sie nur mit den Gesetzen des Landes und der Erhaltung des Friedens unter den Confessionen vereinbar ist, bezeugen mehrere ihrer Bescheide, die auf Klagen von Privaten über das Benehmen einzelner Curatgeistlichen erlassen wurden.

„Es gehört", erklärte die Katholische Kirchen-Sektion aus Anlaß eines solchen Falles schon im Jahr 1833, „unstreitig und unbestritten zu den Rechten einer jeden Kirche, ihre Glaubensgenossen über ihre Religionspflichten, folglich auch über die Pflicht in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu belehren und zu ermahnen. In so weit daher das erzbischöfliche Ordinariat aus dem Satze, daß der Katholik, welcher seine Religion für wahr hält, wünschen müsse, seine Kinder in derselben zu erziehen, für das Benehmen des Pfarrers die Regel ableitet, die Brautleute in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder ohne alle Zudringlichkeit und auf eine liebevolle Art zu belehren und zu ermahnen, in so weit wird dem erzbischöflichen Ordinariate eine Proselytenmacherei allerdings nicht zum Vorwurf gereichen."

In einem andern Falle (im Jahr 1839) erklärte sich auf erhobene Beschwerde die Katholische Kirchen-Sektion dahin: „Es ist keiner Kirchenbehörde (im Großherzogthum) durch irgend ein Gesetz untersagt, die untergeordnete Geistlichkeit im Sinne ihrer Kirche zur pflichtmäßigen Belehrung der Glaubensgenossen in Bezug auf die Religionserziehung der Kinder anzuweisen und zu ermahnen. Nichts Anderes aber ist jene Verfügung (worüber Beschwerde erhoben wurde), als eine solche Anweisung und Ermahnung, und zwar in Folge einer gestellten Anfrage gegeben. Wir stellen jedoch nicht in Abrede, daß ihre auffallende Fassung auch unsern Beifall nicht hat."*

* Anhang.

Zur bessern Würdigung des loyalen Benehmens der Regierung theilen wir den bezüglichen Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats hier wörtlich mit:

An das erzbischöfliche Dekanat N. zu N. ist zu erwiedern:

Jeder Seelsorger ist verantwortlich, für seine ihm anvertrauten Seelen zu wachen, daß sie nicht verloren gehen. Des Stadtpfarrers

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

V. in N. Pflicht wäre daher gewesen, vor der Eheeinsegnung bei dem katholischen Bräutigam zu erforschen, was er in der Religionserziehung seiner zu verhoffenden Kinder beabsichtige, ihm in Liebe und Offenheit zuzureden, daß er im Gewissen verbunden sei, die Kinder in seiner Religion, die er für die wahre und beseligende halte, erziehen zu lassen, oder er verletze sein Gewissen, sie in eine andere Religion durch seine Schuld zu bringen, also in Irrthum zu führen. Durch derlei Vorstellen hätte er wenigstens gethan, was in seiner Pflicht gelegen wäre. Die Unterlassung ist Pflichtverletzung, Gleichgültigkeit, Lauheit, dem die Bedrohung in Erfüllung gehen könnte, welche dem Bischof von Laodicea wegen der Lauheit zuging, Offenbg. III. 16.

Nach dieser Ermahnung haben die Seelsorger in vorkommenden Fällen gemischter Ehe zu handeln, wenn sie ihre Seele salviren wollen. Im geschehenen Fall wird gut sein, wenn der edelbesorgte Pfarrer U. als Freund des geehlichten G. ins Mittel tritt, und ihm die Gewissenssache traulich ans Herz legt, und der Stadtpfarrer V. gelegenheitlich das Möglichste gut zu machen sucht.

† Dr. v. Vicari.

---

§. 9.

Letzter Versuch des erzbischöflichen Ordinariats.

Oeffentliche Blätter hatten im Jahr 1841 die Nachricht gebracht, daß von dem päpstlichen Staatssekretär Cardinal Lambruschini unterm 22. Mai jenes Jahres eine Belehrung* in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der österreichischen deutschen Bundesstaaten ergangen sei, und dieselbe auch das oberlandesherrliche Placet Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erhalten habe.

Dies gab dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg Veranlassung, in nachstehender Vorstellung sich unmittelbar an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu wenden, um die Staatsgeneh-

migung zur Kundmachung dieser Belehrung auch im Großherzogthume nachzusuchen.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit erlauben wir uns unterthänigst vorzustellen:

Nachdem abweichende Ansichten zwischen Staat und Kirche über die gemischten Ehen in einem mächtigen Reiche durch einige Jahre die zahlreichen Bekenner der katholischen Lehre beängstigt, und sich allmählig Empfindungen ähnlicher Art weit über viele Länder verbreitet haben, nahmen sich erhabene Beherrscher diese Lage ihrer Unterthanen zu Herzen und faßten den edeln Entschluß, durch das Oberhaupt der katholischen Kirche den Besorgnissen der Katholiken ein Ziel zu setzen.

Eine der größern Beschwerden verursachte die kirchliche Einsegnung solcher ungleichen Ehen, indem fromme Geistliche durch den Vollzug derselben befürchteten, eine Untreue an ihrer Kirche zu begehen, und ihr Gewissen mit Schuld zu beladen, manche Laien aber dem katholischen Sakramente etwas an seiner Würde dadurch entzogen und die Religion in Gefahr glaubten.

Der römische Stuhl hat nun zur Beruhigung der Gemüther eine öffentliche Belehrung erlassen, welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich das Placet ertheilt haben. Wir beehren uns, Eurer Königlichen Hoheit das Wesentliche dieser Belehrung in Abschrift unterthänigst gehorsamst unter die Augen zu bringen mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, Hochdieselben wollen huldreichst geruhen, durch oberlandesherrliches Placet die Kundmachung des römischen Erlasses in Höchstdero Staaten zu bewilligen.

Uns zur höchsten Huld und Gnade empfehlend, geharren wir in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigstes treugehorsamstes
Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, am 18. Oct. 1831.

† Dr. Hermann v. Vicari.

* Anhang.

Die fragliche, lediglich nur in abschriftlichem Auszuge mitgetheilte Belehrung ist wörtlich folgende:

Instructio ad Austriae Archiepiscopos in foederatis Germaniae partibus.

Cum Romanus Pontifex, pro imposito Sibi divinitus Apostolici officii etc. etc. etc. — — —

Si quidem in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusce modi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusque sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde acti partes unice ageret meri testis, ut ajunt qualificati seu autorisabilis: ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circonstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per praenuntiatos. Antistites et parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoveatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit oportunissimum.

Ceterum S^ms^ Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos vero per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant ut etc. etc. respondeant.

Quae quidem omnia ex exspectata eorum religione fide et in S. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua Sibi certissime pollicetur.

Datum Romae 22. Maji 1841.

A Cardinalis Lambruschini.

---

§. 10.

Würdigung dieses Schrittes.

Die kirchliche Behörde hatte die ausführliche und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies von Seiten der Regierung auf den Grund des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der bestehenden Landesgesetze insbesondere im Erlasse vom 5. December 1838 geschehen war, bis dahin unbeantwortet gelassen, wiewohl dieselbe in einer Mittheilung vom 15. März 1839 ihre Rückäußerung auf genannten Erlaß sich ausdrücklich vorbehalten hatte, und auch seitdem mit Erhaltung des gesetzlichen Zustandes sich zu beruhigen schien.

Billig mußte es daher befremden, daß die kirchliche Behörde, mit Ignorirung der frühern ausführlichen Sacherörterung, und nachdem in deren Folge der Allerhöchste Wille Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs selbst eröffnet worden war, das oberlandesherrliche Placet zu einer im Großherzogthum bekannt zu machenden Belehrung nachsuchte, welche bei ganz verschiedenen Verhältnissen in einem andern Staate das Placet erhalten haben solle, deren Grundsätze und Anordnungen aber der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit der beiden christlichen Kirchen im Großherzogthume, den bestehenden Gesetzen so wie der seit vielen

Jahren von der katholischen Kirche selbst beobachteten Uebung entgegenstehen.

Unter solchen Umständen konnte eine willfahrende Allerhöchste Verbescheidung wohl nicht erfolgen, kaum aber auch nur ernstlich erwartet werden, ganz abgesehen davon, daß die fragliche Instruktion des Cardinals Lambruschini schon der Form nach unvollständig vorgelegt, und jedenfalls nicht für das Großherzogthum Baden, sondern an Bischöfe anderer Staaten von ganz andern Verhältnissen und andern Bedürfnissen gerichtet war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe